

SCHIEDERMAIR

RECHTSANWÄLTE

Newsletter Gewerblicher Rechtsschutz

Nr. 25 – September 2008

Neues Gesetz zur Stärkung des geistigen Eigentums

Im Mai 2008 hat der Bundestag das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (BGBl. I 2008, 1191 ff.) beschlossen. Das Gesetz tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Das Gesetz dient vor allem der Umsetzung der so genannten Enforcement-Richtlinie (2004/48/EG). Der Gesetzgeber führt mit dem Gesetz eine Reihe von Ansprüchen für Inhaber gewerblicher Schutzrechte neu ein und gießt gleichzeitig bereits in der Vergangenheit von der Rechtsprechung entwickelte Ansprüche in Gesetzesform. Die Bundesregierung sieht in dem Gesetz eine Maßnahme zur Bekämpfung von Produktpiraterie und zum Schutz des kreativen Schaffens. Mit dem Gesetz werden weitgehend wortgleiche Änderungen im Markengesetz (MarkenG), Urheberrechtsgesetz (UrhG), Geschmacksmustergesetz (GeschmacksmG), Patentgesetz (PatG), Gebrauchsmustergesetz (GebrMG), Halbleiterschutzgesetz (HalbleiterSchG) und im Sortenschutzgesetz (SortenSchG) eingeführt. Die wesentlichen Änderungen sind:

Die **Auskunftsansprüche** von Inhabern gewerblicher Schutzrechte werden deutlich erweitert. In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Inhaber eines Schutzrechtes Klage gegen den Verletzer erhoben hat, besteht ein Auskunftsanspruch über den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Produkte auch gegen einen Dritten, der in gewerblichem Ausmaß rechtsverletzende Ware in Besitz hatte, rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm, für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte oder daran beteiligt war.

Ist die Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß begangen, hat der verletzte Rechteinhaber zudem zur Sicherung seiner Schadensersatzansprüche einen Anspruch auf Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen, wenn der Zugang zu diesen Unterlagen für die Durchsetzung seiner Ansprüche erforderlich und deren Erfüllung sonst fraglich ist.

Die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Rechteverletzer im Internet, beispielsweise Teilnehmer an illegalen Musik-Downloadplattformen, soll durch die Einführung eines Auskunftsanspruchs gegen Dritte, die nicht selbst Rechtsverletzer sind, also beispielsweise Internet-Provider, erleichtert werden. Dem Rechteinhaber soll durch diesen Anspruch ermöglicht werden, direkt vom Internet-Provider die Identität eines Internetanschluss-Inhabers zu erfahren. Bisher ging dies nur auf dem umständlichen Wege über eine Strafanzeige und die Staatsanwaltschaft.

Im Bereich des **Schadensersatzrechtes** stellt der Gesetzgeber im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung klar, dass der in seinen Rechten des geistigen Eigentums Verletzte nach seiner Wahl neben dem ihm konkret entstandenen Schaden auch den Gewinn, den der Verletzer durch die Rechteverletzung erzielt hat, bei der Bemessung des Schadenersatzanspruches zugrunde legen kann. Ferner kann der Verletzte seinen Schaden im Wege der so genannten Lizenzanalogie aufgrund des Betrages errechnen, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Benutzung des Schutzrechts zuvor eingeholt hätte. Im Bereich des Wettbewerbsrechts nimmt der Gesetzgeber allerdings keine Änderung vor. Nach der Rechtsprechung des BGH zum Wettbewerbsrecht ist die Schadensberechnungsart der Herausgabe des Verletzergewinns und der Lizenzanalogie nur in Fällen einer sittenwidrigen Leistungsübernahme zulässig.

Mit den Gesetzesänderungen werden Rechteverletzer zugleich stärker in die Pflicht genommen, sich an der **Beseitigung** des von Ihnen geschaffenen rechtswidrigen Zustandes zu beteiligen. Der Inhaber eines Schutzrechtes kann zukünftig vom Verletzer Rückruf der von ihm vertriebenen rechtsverletzenden Waren verlangen oder ihn dazu verpflichten, die rechtsverletzende Ware endgültig aus den Vertriebswegen zu entfernen, wenn dies im Einzelfall nicht unverhältnismäßig ist. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind nach dem Gesetzeswortlaut auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen.

Der bisher nur im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 809 BGB) geregelte Anspruch auf **Besichtigung** einer Sache gegen den Besitzer zwecks Vorbereitung eines Hauptanspruchs ist nun auch in den eingangs genannten Sondergesetzen ausdrücklich geregelt. Die Besichtigungsansprüche des Verletzten können auch im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden.

Schon vor der Gesetzesänderung konnte der Rechteinhaber bei Verletzung einzelner Sonderschutzrechte und bei Wettbewerbsrechtsverstößen die **Veröffentlichung des Gerichtsurteils** zum Zwecke der Störungsbeseitigung beantragen. Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber jetzt auf alle Rechte des geistigen Eigentums erweitert.

Im Interesse des Verbraucherschutzes führt der Gesetzgeber zudem eine Begrenzung der **Abmahnkosten** im Urheberrecht ein. In einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs ist der Ersatzanspruch des Abmahnenden zukünftig auf EUR 100,00 begrenzt. Der Gesetzgeber hat damit insbesondere Massenabmahnungen der Musikindustrie gegen Teilnehmer an Musik-Download-Plattformen mit hohen Kostenforderungen einen Riegel vorgeschoben.

Die Gesetzesänderungen sind weitgehend zu begrüßen. Aus Sicht der Rechteinhaber wäre eine noch weitergehende Stärkung ihrer Rechtsposition sicherlich teilweise wünschenswert gewesen. Es wird sich nun in den nächsten Jahren zeigen müssen, wie praktikabel die neuen Ansprüche sind. Sie stellen in jedem Falle eine Erleichterung für Rechteinhaber dar.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Dr. Ulf Heil (heil@schiedermair.com) und Dr. Swen Vykydal (vykydal@schiedermair.com) gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die allgemeinen Informationen in unserem Newsletter eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Sie können alle Newsletter auf unserer Homepage www.schiedermair.com (Arbeitsgebiete/Gewerblicher Rechtsschutz) einsehen.